

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Habilitationsordnung des Fachbereiches Philosophie, Geschichtswissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 14 / 19932. Jahrgang / 10. März 1993

HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereiches Philosophie, Geschichtswissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 71 Satz 1 Nr.1 und § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Philosophie, Geschichtswissenschaften, Bibliothek- und Informationswissenschaft am 16. Juni 1992 folgende Habilitationsordnung erlassen:*)

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Ablehnung der Zulassung
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch
- § 10 Öffentlicher Probevortrag
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 12 Pflichtexemplare
- § 13 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung
- § 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 16 Änderung der Lehrbefähigung
- § 17 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 18 Besonderes Verfahren
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Habilitationszweck

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin - Berliner Hochschulgesetz).

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) Habilitationsleistungen sind:
- a) eine in der Regel in deutscher Sprache abgefaßte Monographie (Habilitationsschrift), die einen erheblichen Erkenntnisfortschritt in dem angestrebten Fach leisten muß,
 - b) Schriften, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen,
- 2. ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Fach mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitattionskolloquium),
- 3. eine öffentliche Probevorlesung, die auch dem Nachweis der didaktischen Befähigung dient.

*) Diese Habilitationsordnung wurde am 28. Januar 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:
 - 1. Ein in der Regel durch eine Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium sowie
 - 2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades,
 - eine ausreichende selbständige wissenschaftliche Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.
- (2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan/bei der Dekanin des Fachbereiches. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung oder beglaubigte Kopie,
 - 2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie sowie die Dissertation,
 - 3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
 - 4. schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 in sechs Exemplaren,
 - 5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gemäß § 9 Abs. 1,
 - 6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3,
 - Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen,
 - 8. eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber in der zweiten Sitzung nach Eingang des Antrages.

§ 5 Ablehnung der Zulassung

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

- 1. die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 nicht beigebracht werden oder
- ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaflichen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
- gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird oder
- 5. der Fachbereich für das Fach unzuständig ist.

§ 6 Habilitationskommission

- (1) Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er die Habilitationskommission, die sich wie folgt zusammensetzt: höchstens sieben Professoren/Professorinnen und Habilitierte, einschließlich der Gutachter gemäß § 7 als stimmberechtigte Mitglieder. Die Mehrheit der Professoren/Professorinnen und Habilitierten einschließlich der Gutachter/Gutachterinnen müssen den Anforderungen der §§ 100 und 101 BerlHG entsprechen. Ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin wirken als Mitglieder mit beratender Stimme mit.
- (2) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem Fachbereich angehören. Professoren/Professorinnen anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.
- (3) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 drei Gutachter/Gutachterinnen, von denen einer/eine aus einer Einrichtung außerhalb des Fachbereiches stammen kann.

- (2) Gutachter/Gutachterin darf nur sein, wem die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist. Auswärtigen Gutachtern/Gutachterinnen ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.
- (3) Die Gutachter/Gutachterinnen haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 8 Abs. 1 genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden.
- (4) Die Gutachten sollen spätestens innerhalb von vier Monaten vorliegen, anderenfalls kann die Habilitationskommission eine knapp bemessene Nachfrist setzen oder andere Gutachter/Gutachterinnen bestellen.
- (5) Die Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Gutachten sind im Fachbereich während der Vorlesungszeit für drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fachbereichsrats sowie die Professoren und die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereiches auszulegen.

§ 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Unter Einbeziehung der Gutachten und eventueller weiterer Stellungnahmen empfiehlt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat
 - 1. die Annahme und das Vortragsthema gem. § 2 Abs. 3 oder
 - 2. die Ablehnung

der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und begründet dies schriftlich.

(2) Der gem. § 70 Abs. 5 BerIHG erweiterte Fachbereichsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gem. Abs. 1. Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Termin für das Habilitationskolloquium gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Fachbereiches unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich bekanntzumachen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren abgebrochen. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Hält der erweiterte Fachbereichsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, ist das dem Habilitanden/der Habilitandin gegenüber schriftlich zu begründen. Der Dekan/die Dekanin stellt fest, ob der Habilitand/die Habilitandin gewillt ist, sich für das anders bezeichnete Fach zu habilitieren. Kommt eine Einigung über das Fach nicht zustande, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 9 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

- (1) Für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Das wissenschaftliche Fachgespräch über den Vortrag kann sich auch auf Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 beziehen. Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, daß der Habilitand/die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und daß er/sie umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.
- (2) Das Habilitationskolloquium findet grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Der Vortrag ist öffentlich und hat eine Dauer von maximal 30 Minuten.
- (3) Das anschließende Fachgespräch, das in der Regel vom Dekan/von der Dekanin geleitet wird, findet vor dem erweiterten Fachbereichsrat statt. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten umfassen.
- (4) Auf der Grundlage der Gutachten der Habilitationskommission und der Leistungen im Habilitationskolloquium entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitanden/der Habilitandin.

§ 10 Öffentlicher Probevortrag

Spätestens innerhalb eines halben Jahres nach dem Habilitationskolloquium hält der Habilitand/die Habilitandin einen öffentlichen Probevortrag über ein Thema seiner/ihrer Wahl. Der Vortrag soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Anschließend tritt die Habilitations-

kommission zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen, bewertet die didaktische Befähigung und die Gesamtleistung des Habilitanden/der Habilitandin und teilt ihren Beschluß dem erweiterten Fachbereichsrat mit.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

- (1) Der erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über den Beschluß der Habilitationskommission und über die Erteilung der Lehrbefähigung.
- (2) Sobald der Habilitand/die Habilitandin die in § 12 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der Dekan/die Dekanin dem Habilitanden/der Habilitandin eine Urkunde aus, mit der der Fachbereich ihm/ihr die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Dekans/der Dekanin sowie ein Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird dem Inhaber/der Inhaberin die Lehrbefähigung zuerkannt.
- (3) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis gem. § 118 BerlHG zu beantragen.

§ 12 Pflichtexemplare

Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, auf Grund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt worden sind, ist der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich innerhalb eines Jahres in einer zur Vervielfältigung geeigneten Art zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachter/Gutachterinnen anzugeben.

§ 13 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung

(1) Der Bewerber/die Bewerberin kann seinen/ihren Habilitationsantrag bis zur Zulassung zum Habilitations-

verfahren durch den erweiterten Fachbereichsrat (§ 4 Abs. 2) zurücknehmen.

- (2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.
- (3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 9 nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist der öffentliche Probevortrag als Habilitationsleistung nicht anerkannt worden, kann dem Habilitanden/der Habilitandin innerhalb des folgenden Semesters Gelegenheit zu einem weiteren Probevortrag gegeben werden, der gem. § 10 zu begutachten ist. Eine dritte Gelegenheit zur Durchführung eines Probevortrages wird nicht gegeben. Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt im Falle einer Wiederholung der Habilitationsleistungen gem. Satz 1 und 3 eine Unterbrechung, andernfalls den Abbruch des Habilitationsverfahrens.

§ 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens

- (1) Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 13 Abs. 3 den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn
 - eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht worden sind;
 - im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden/der Habilitandin auch nach dessen/deren Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.
- (2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Habilitanden/der Habilitandin schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muß im Wortlaut vom erweiterten Fachbereichsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der/die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident/die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag des erweiterten Fachbereichsrates (§ 36 Abs. 7 BerlHG).
- (2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des erweiterten Fachbereichsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist.

§ 16 Änderung der Lehrbefähigung

- (1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Fachs ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.
- (2) Der erweiterte Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) nicht verlangt werden.

§ 17 Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Der Dekan/die Dekanin des Fachbereiches trägt dafür Sorge, daß das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, so ist vom erweiterten Fachbereichsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und gemäß Abs. 3 dem Habilitanden/der Habilitandin mitzuteilen. Der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

- (3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden/die Habilitandin bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen. Im übrigen gilt des Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (4) Für Beschlüsse und Entscheidungen nach dieser Ordnung mit Ausnahme der Entscheidungen gem. § 18 gilt § 9 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes (ErgGBerlHG) vom 18. Juli 1991 (GVBl. S. 176).
- (5) Nach dem Abschluß des Verfahrens kann der/die Habilitierte die Habilitationsakten einsehen.

§ 18 Besonderes Verfahren

Wissenschaftler/innen, die

- den akademischen Grad des Dr. sc. erworben
 haben
- die facultas docendi besitzen oder auf andere Art nachweisen können, daß sie ausreichende Lehrerfahrungen besitzen,

können beim Fachbereich die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistung gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages beantragen. Der erweiterte Fachbereichsrat entscheidet über den Antrag aufgrund einer Empfehlung der hierfür bestellten Habilitationskommission.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Fachbereich Philosophie, Geschichtswissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaft amt. Dekan gez. Prof. Dr. Rückl

Anlagen

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Anlage 2

Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Anlage 3

Muster der Äquivalenzbescheinigung

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema

Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach ...

vorgelegt dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Philosophie, Geschichtswissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Dr. ...

geb. am ... in ...

Präsidentin

Dekan/Dekanin

Berlin, den ...

Gutachter/Gutachterinnen 1.

2.

3.

Anlage 2

Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Philosophie, Geschichtswissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin hat

Frau/Herrn

Dr. ...

geb. am ... in ...

auf Grund ...

nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung des Fachbereiches Philosophie, Geschichtswissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

vom die Lehrbefähigung für das Fach

.....

zuerkannt.

Frau/Herr Dr. ... hat damit den Nachweis erbracht, daß sie/er das Fach ... selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung lautet:

Das Thema des öffentlichen Vortrages hieß: ...

Berlin, den ...

Präsidentin

Dekan/Dekanin

Anlage 3

Eman /Llam

Muster der Äquivalenzbescheinigung

Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbereich Philosophie, Geschichtswissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Äquivalenzbescheinigung

riau/neii	
	in
hat am den	akad. Grad Dr. sc. phil.
für das Fachgebiet	
und am	die facultas docendi
für das Fachgebiet	

verliehen bekommen.

Nach Beratung in der Habilitationskommission des Fachbereiches Philosophie, Gesachichtswissenschaften, Bibliotheks- und Informationswissenschaft werden beide Leistungen gem. § 18 der Habilitationsordnung vom Juni 1992 als habilitationsgleichwertig zum Zeitpunkt ihrer Erbringung anerkannt.

Berlin, den
Dekan/Dekanin